



08/02/11

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde

Gaweinstal **am 27.04.2011** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:27 Uhr

Anwesende:

Bgm.	Richard	SCHOBER			
Vizebgm.	Ferdinand	BAMMER			
gGR	Johann	FIDLER	gGR	Monika	ARTHABER
gGR	Thomas	WIMMER	gGR	Johannes	RABENREITHER
gGR	Mag. Johannes	BERTHOLD	GR	Maria	KOCH
GR	Josef	WEINMAYER	GR	Johann	KUZDAS
GR	DI Doris	SCHÜTT	GR	Erwin	SCHOBER
GR	Josef	STELZL	GR	Markus	HOLZMANN
GR	RegR Herbert	KIENAST	GR	Reinhard	WÜRZL
GR	Dipl.-Ing. Michael	REITTER	GR	Heidelinde	ESBERGER
GR	Monika	WALZER	GR	Rainer	HICKL

Entschuldigt waren:

GR	Ing. Mag. Hubert	KUZDAS	gGR	Ing. Wolfgang	HACKL
GR	Ing. Bernhard	EPP			

Unentschuldigt waren:

Außerdem waren anwesend:

VB Gerald SCHALKHAMMER – als Schriftführer

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 18.04.2011



ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende Richard Schober eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Bgm. Schober bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **Bericht zur Prüfungsausschusssitzung**, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Bgm. Schober beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **Bericht zur Prüfungsausschusssitzung**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch –

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Bericht zur Prüfungsausschusssitzung** in der Tagesordnung unter TOP 13 bewilligt.

2. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen weiteren Dringlichkeitsantrag zum Thema **Parzellierung Purkhauser – Übernahmevertrag**, ein.

Bgm. Richard Schober erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Der Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **Parzellierung Purkhauser – Übernahmevertrag**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch –

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Parzellierung Purkhauser – Übernahmevertrag** in der Tagesordnung unter TOP 14 bewilligt.



3. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen weiteren Dringlichkeitsantrag zum Thema **sprengelfremder Schulbesuch – Strömmer Kerstin**, ein.

Bgm. Richard Schober erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Der Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **sprengelfremder Schulbesuch – Strömmer Kerstin**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – **Beschluss:** Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **sprengelfremder Schulbesuch – Strömmer Kerstin** in der Tagesordnung unter TOP 15 bewilligt.

4. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die SPÖ Gaweinstal bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen weiteren Dringlichkeitsantrag zum Thema **Resolution an das Österreichische Parlament und die Bundesregierung: Petition zum weltweiten Atomausstieg**, ein.

Bgm. Richard Schober erörtert den Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Die SPÖ Gaweinstal beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **Resolution an das Österreichische Parlament und die Bundesregierung: Petition zum weltweiten Atomausstieg**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – **Beschluss:** Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Resolution an das Österreichische Parlament und die Bundesregierung: Petition zum weltweiten Atomausstieg** in der Tagesordnung unter TOP 16 bewilligt.



5. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die SPÖ Gaweinstal bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen weiteren Dringlichkeitsantrag zum Thema **Aufhebung des Betretungsverbotes in Pellendorf, Adergassl 1 gem. ABGB §§ 1451 ff**, ein.

Bgm. Richard Schober erörtert den Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Die SPÖ Gaweinstal beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **Aufhebung des Betretungsverbotes in Pellendorf, Adergassl 1 gem. ABGB §§ 1451 ff**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – **Beschluss:** Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür

8 Stimmenthaltungen (Bgm. Schober, Vizebgm. Bammer, gGR Fidler, gGR Mag. Berthold, gGR Wimmer, GR DI Schütt, GR Esberger, GR Stelzl)

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Aufhebung des Betretungsverbotes in Pellendorf, Adergassl 1 gem. ABGB §§ 1451 ff** in der Tagesordnung unter TOP 17 bewilligt.

TOP 1: Genehmigung und Fertigung des letzten Sitzungsprotokolls

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 03.02.2011, 07/01/11, und stellt den Antrag, dass im Falle keiner schriftlichen Vorbringen von Einwänden gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung, das Sitzungsprotokoll genehmigt und unterfertigt werden soll.

Da ein schriftlicher Einwand von GR Arthaber eingebracht wurde, muss über die einzelnen Änderungsvorschläge entschieden werden.

Die Änderungsanträge lauteten:

a) Seite 5 – TOP 3.1: Das Datum ist richtig zu stellen.

Beschluss: Antrag wird angenommen und das Protokoll händisch korrigiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Seite 10 – TOP 5: 6. Zeile von unten „Adergassl“ nicht Adergasse

Beschluss: Antrag wird angenommen und das Protokoll händisch korrigiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll – Gemeinderat

c) Seite 34 – TOP 13: Zum Antrag des Bgm. wurde ein Zusatzantrag „Ausweichlokal für Jugendliche“ gestellt. Auch wenn dieser abgelehnt wurde, soll es im Protokoll festgehalten sein.

Stellungnahme des Bgm.: Es wurde darüber diskutiert, jedoch wurde kein Antrag gestellt und keine Abstimmung durchgeführt, weshalb keine Protokollierung erforderlich war.

Beschluss: Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dafür (GR Arthaber)

19 Stimmen dagegen

d) Seite 35: Mietgegenstand: Adresse lautet: Kirchenplatz 2a (Es kann nicht zwei Objekte mit gleicher Adresse an unterschiedlichen Standorten geben!)

Stellungnahme des Bgm.: Zum damaligen Zeitpunkt der Vertragserstellung lautete das Objekt noch auf Adresse Kirchenplatz 3, weshalb die Anschrift korrekt festgehalten wurde. Weiters ist aus der Formulierung klar erkennbar, um welches Objekt es sich handle. Der Absatz lautete wie folgt: „*Vermietet werden die Innenräume des **ehemaligen Gemeindeamtes** im Erdgeschoß des Hauses 2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 3 bestehend aus drei Büroräumen im Zustand wie besichtigt. Die Nutzfläche beträgt 70m². Mitvermietet werden die WC-Anlagen im Erdgeschoß.*“

Beschluss: Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 2 Stimmenthaltungen (GR Arthaber, GR Kuzdas)

18 Stimmen dagegen

d) Seite 44 – TOP 20: 1. Absatz: - 25% Rabatt

Stellungnahme des Bgm.: Im ersten Absatz lautete es richtigerweise abzüglich 20% Rabatt, da dies das bisherige Angebot der Firma Linsbauer war und das aktuelle auf abzüglich 25% Rabatt verbessert wurde.

Beschluss: Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Das Sitzungsprotokoll über die Gemeinderatssitzung vom 03.02.2011, 07/01/11, gilt nun nach Behandlung der Änderungsanträge und Vornahme der händischen Korrekturen **als genehmigt.**

TOP 2: Bericht über die Vorstandssitzung vom 14.04.2011

TOP 2.1: Genehmigung und Fertigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Sitzungsprotokoll der Vorstandssitzung vom 01.03.2011 wurde einstimmig genehmigt.



TOP 2.2: Auftragsvergabe – Rissbildung Gemeindeamt

a) Probebohrung

Wird in der heutigen GR-Sitzung behandelt

b) Präzisionsmessung

Wird in der heutigen GR-Sitzung behandelt

TOP 2.3: Grundtausch – Eschberger – KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss, dass dem Grundtausch grundsätzlich zugestimmt wird. Frau Gertrude und Herr Manfred Eschberger sollen über jene Entscheidung informiert werden. Die Gemeinde hat den Teilungsplan und die Erstellung einer Vertragsausfertigung zu beauftragen.

TOP 2.4: Gebrauch von Gemeindegrund – KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss, dass der Variante 2 grundsätzlich zugestimmt wird. Herr Ferdinand Wild soll diesbezüglich ein genaues Konzept erarbeiten und vorlegen, welches danach im Gemeinderat beschlossen wird. Sofern durch Herrn Ferdinand Wild die Pflege jenes Platzes, die Sicherheit der Stiermontage und die Installierung einer Sitzbank gewährleistet wird sowie unter der Berücksichtigung, dass er der Gemeinde Gaweinstal bereits kostenlos einen Grund von 133m² für die Schaffung des Parkplatzes beim Spar abgetreten hat, wird von Seite des Gemeindevorstandes dem Gemeinderat ein Verzicht von der Abgabengebühr vorgeschlagen.

TOP 2.5: Grundverkauf – Josefine Derkits – KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss, dass dem weiteren Grundverkauf von 24m² zu einem Preis von € 50,-/m² zugestimmt wird. Frau Josefine Derkits möge über die Entscheidung informiert werden.

TOP 2.6: sprengelfremde Schulbesuche

a) Kretschmer Kilian – Mittelschule Wolkersdorf

Der Gemeindevorstand beschloss, dass dem sprengelfremden Schulbesuch nicht zugestimmt wird, da die Hauptschule Gaweinstal eine hohe Qualität besitzt und aufgrund dessen ein Besuch der Hauptschule Gaweinstal keinen Nachteil beim weiteren Bildungsweg bedeutet.



b) Hickl Maximilian – Mittelschule Wolkersdorf

Der Gemeindevorstand beschloss, dass dem sprengelfremden Schulbesuch nicht zugestimmt wird, da die Hauptschule Gaweinstal eine hohe Qualität besitzt und aufgrund dessen ein Besuch der Hauptschule Gaweinstal keinen Nachteil beim weiteren Bildungsweg bedeutet.

c) Strömmer Kerstin – ASO Mistelbach

Wird in der heutigen GR-Sitzung behandelt

TOP 2.7: Betriebsgebiet In Lüssen – KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss, dass den Vorschlägen der Grundeigentümer nicht zugestimmt wird. Von Seite der MG Gaweinstal wird der Verkaufspreis als zu hoch angesehen. Weiters müssten die Vorschläge der Grundeigentümer abgeändert werden, so dass keine Fristen und keine finanziellen Vorlagen durch die Gemeinde in den Vereinbarungen enthalten sein dürfen.

TOP 2.8: Windkraft – KG Höbersbrunn

Der Gemeindevorstand beschloss, dass dem Windkraftprojekt in Höbersbrunn unter der Bedingung, dass auf die Dauer der nächsten 25 Jahre eine jährliche Entschädigung in der Höhe von € 15.000,- an die MG geleistet wird, grundsätzlich zugestimmt wird.

TOP 2.9: Straßensanierung – KG Gaweinstal und KG Schrick

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Firma Leithäusl zur Asphaltierung der Bahnstraße in der KG Gaweinstal und der Zufahrt der Firma Hackl in der KG Schrick beauftragt werden kann.

TOP 2.10: Brückensanierung – KG Schrick

Der Gemeindevorstand beschloss, dass mit Herrn Leopold Gürschka Kontakt aufgenommen werden möge, damit er die Mehrkosten übernimmt. Ist er dazu nicht bereit, wird die Brücke in Eigenregie saniert.

TOP 2.11: Festlegung und Beratung der TOP für die öffentliche GR-Sitzung

TOP 2.12: Vorbringen des Bürgermeisters

a) Klagsache Amon – Fußgängerbrücke – KG Gaweinstal

Der Bürgermeister berichtete, dass in der Klagsache Amon dem Kläger ein Vergleichsangebot von der Gemeinde Gaweinstal gemacht wurde. Nimmt er dieses nicht an, dann kommt es zu einer weiteren Verhandlung, bei der Ing. Astelbauer vom Büro DI Zita als Zeuge gehört wird.



b) Klagsache Rohatsch – Winterräumdienst – KG Gaweinstal

Der Bürgermeister berichtete, dass der Berufung des Herrn Gerhard Rohatsch gegen das Urteil der Erstinstanz (Bezirksgericht Mistelbach) vom Landesgericht Korneuburg nicht Folge gegeben wurde. Das Verfahren ist somit abgeschlossen und von Seite der MG Gaweinstal gewonnen worden.

c) Bodenverlegearbeiten – altes Gemeindeamt – KG Gaweinstal

Wird in der heutigen GR-Sitzung beraten.

d) Feldwegerrichtung – KG Schrick

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Kosten für das Recyclingmaterial und des Aufbringens in der Höhe von rund € 1.500,- durch die Gemeinde Gaweinstal übernommen werden.

e) Ausstellung „Die Brünnerstrasse“ – KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Ausstellung durchgeführt und die Kosten für die Bewirtung bei der Eröffnung der Ausstellung von der Gemeinde Gaweinstal übernommen werden.

f) Kostenübernahme Bewirtung Polizei

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Tagung/Dienstbesprechung im Gemeindegasthaus Gaweinstal stattfinden und die Kosten für die diesbezügliche Bewirtung von der Gemeinde übernehmen werden soll.

g) Aufbringen einer Spritzgußdecke – Vorgartenstraße – Hirnschall – KG Höbersbrunn

Der Gemeindevorstand beschloss, dass keine Asphaltstritzgußdecke aufgebracht wird, da die Gemeinde Gaweinstal finanziell sehr eingeschränkt und Frau Hirnschall nicht im Gemeindegebiet der MG Gaweinstal gemeldet ist.

h) Errichtung von Verkehrsspiegel – KG Pellendorf

Der Gemeindevorstand beschloss, dass der bestehende Verkehrsspiegel bei der Goldbachstraße abgebaut und im Luthertum aufgestellt wird. Von einer Errichtung im Adergassl wird abgesehen, da das Verkehrsaufkommen sehr gering ist und jeder Verkehrsteilnehmer eine Eigenverantwortung trägt.



i) Wegbeleuchtung Friedhof Atzelsdorf

Der Gemeindevorstand beschloss, dass OV Hackl in Atzelsdorf nachfragen soll, ob aus der Friedhofsverwaltungskassa ein Beitrag dazu geleistet wird. Erst danach kann eine tatsächliche Entscheidung getroffen werden.

j) Sireneninstallation – KG Martinsdorf

Wird in der heutigen GR-Sitzung beraten.

k) 50. Todestag des Heimatdichters Josef Weiland – Anschaffung Bücher

Wird in der heutigen GR-Sitzung beraten.

l) Reparaturvorschläge zur Hauptüberprüfung Firma Linsbauer

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Firma Linsbauer mit den Reparaturarbeiten beauftragt wird.

m) Verzicht der Gemeinde auf Regressansprüche gegen Feuerwehrorgane

Wird in der heutigen GR-Sitzung beraten.

n) Fototermin für die gewählten GemeinderätInnen

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Kosten für die Erstellung des GemeinderätInnen-Gruppenfotos von der Gemeinde übernommen werden.

o) Grundabtretung – Steiner – KG Martinsdorf

Wird in der heutigen GR-Sitzung beraten.

p) Benefizkonzert Pfarrhofrenovierung Gaweinstal – Red Devils

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Pfarre im Falle von Schlechtwetter ihre Veranstaltung (Konzert der Red Devils) kostenlos im Gemeindesaal durchführen kann.

TOP 2.12: Vorbringen der Vorstandsmitglieder

gGR Ing. Hackl:

a) Antoniuskapelle Atzelsdorf

OV Ing. Hackl berichtet, dass der DEV Atzelsdorf eine Sanierung wie sie vom Denkmalschutzamt vorgeschlagen wurde, nicht durchführen möchte. Die Jägerschaft aus Atzelsdorf ist hingegen bereit diese Tätigkeit entsprechend der Vorgaben des Denkmalschutzamtes durchzuführen. Heuer wird deshalb noch der Putz innen und außen abgetragen und das Dach saniert.



b) Besitzverhältnisse – Bestandsvertrag – Sportplatz Atzelsdorf

OV Ing. Hackl berichtet, dass er von der Agrarbezirksbehörde bezüglich aktueller Besitzverhältnisse hinsichtlich des Sportplatzes noch keine Antwort erhalten habe. Er ist aber der Meinung, dass es zwischen der Gemeinde und den damaligen Besitzern Doppler einen nachvollziehbaren Grundtausch bzw. Geldfluss gegeben haben müsste. Er wird der Gemeinde noch den ungefähren Zeitrahmen mitteilen, so dass die mittels Gemeindebuchhaltung überprüft werden kann.

c) Wegablöse – Windbrechtinger – KG Atzelsdorf

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Ablöse € 2,20/m² (Ackerpreis) beträgt.

gGR Mag. Berthold:

a) Mauer Kirchenberg – KG Martinsdorf

Der Gemeindevorstand beschloss, dass vorrangig die Besitzverhältnisse hinsichtlich jener Mauer geklärt werden müssen und anschließend ein Lokalausweis (OV, BHL, Bgm., Baumeister, gGR Berthold, Pfarrer und Orgelmeister) durchgeführt werden soll.

b) Eschenweg – KG Martinsdorf

Der Gemeindevorstand beschloss, dass ein Anbot über den Ankauf von zwei Eschen eingeholt wird.

c) Blutpflaumenbaum – KG Martinsdorf

Der Gemeindevorstand beschloss, dass ein Anbot über den Ankauf eines Blutpflaumenbaumes eingeholt wird.

d) Hinweisschild am Ende des Friedhofes – KG Martinsdorf

Der Gemeindevorstand beschloss, dass der BHL in Absprache mit gGR Berthold das Hinweisschild fest montiert.

e) Oldtimer Club – KG Martinsdorf

Der Gemeindevorstand beschloss, dass genau abgeklärt werden muss, ob der Weg tatsächlich im Besitz der Gemeinde steht. Weiters soll bei der Gewerbeabteilung nachgefragt werden, welches Gewerbe genau angemeldet ist.

gGR Arthaber:

a) Klebetiketten für Generationenfest

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Etiketten und die Stifte angeschafft werden können und die Kosten von der Gemeinde übernommen werden.



b) Gemeindegutscheine für die Plätze 1 – 3 beim Generationenfest

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Gemeinde Gutscheine zur Verfügung stellt. Für den 1. Platz in der Höhe von € 50,-, für den 2. Platz in der Höhe von € 40,- und für den 3. Platz in der Höhe von € 30,-.

c) Rückbau B7

gGR Arthaber fragte nach wie weit der Stand beim Rückbau der B7 ist. Sie erhielt vom Bgm. die Antwort, dass die finanzielle Abklärung binnen der nächsten Monate erfolgt.

d) Klagsache Jorda

Wird in der heutigen GR-Sitzung berichtet.

e) Bahngeleise Höbersbrunn – KG Höbersbrunn

gGR Arthaber fragte nach wie weit der Stand bei der Angelegenheit „Entfernung der Bahngeleise Höbersbrunn“ sei. Sie erhielt vom Bgm. die Antwort, dass er mit dem zuständigen Sachbearbeiter der NÖWOG in Kontakt treten wird.

f) Betretungsverbot Khevenhüller-Metsch – KG Pellendorf

gGR Arthaber legt einen Antrag der SPÖ Gaweinstal an den Gemeinderat für die Gemeinderatssitzung am 27.04.2011 vor, mit welchem der Bgm. aufgefordert wird, Gespräche mit dem Liegenschaftseigentümer zu führen, damit die errichtete Tafel „Privatgrundstück – Betreten verboten“ umgehend wieder entfernt und somit den Anrainern ein Umkehren gestattet wird. Sollte der Grundstückseigentümer dieser Aufforderung nicht nachkommen, möge die Gemeinde eine entsprechende Klage bei Gericht einbringen.

Vizebgm. Bammer:

a) A5 Weiterbau – Kontaktaufnahme zu ASFINAG

Der Gemeindevorstand beschließt, dass der Kontakt zur ASFINAG gesucht werden soll.

TOP 3: Auftragsvergabe – Rissbildung Gemeindeamt

a) Probebohrung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der letzten Vorstandssitzung am 01.03.2011 ZT Univ. Prof. DI Dr. techn. Dietmar Adam zwecks Gutachtenerstellung sowie Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes beauftragt wurde. In dieser Tätigkeit empfahl er nun eine Probebohrung vorzunehmen, um den Untergrund des Gemeindeamtes genau bestimmen zu können. Diesbezüglich wurden drei Angebote eingeholt. Die Firma Josef BALON Bohrungen bietet die Arbeiten um € 3.710,04 brutto abzüglich 2% Skonto und abzüglich 2% Nachlass, die Firma Geobohr um € 3.750,- brutto und die Firma Lahofer GmbH um € 5.268,60 brutto an. Jene Auftragskosten sind im Voranschlag 2011 nicht budgetiert, weshalb die Kosten im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden müssen.



Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass den Auftrag hinsichtlich der Probebohrung die Firma BALON zu einem Preis von € 3.710,04 brutto abzüglich 2% Skonto und abzüglich 2% Nachlass erhalten soll. Da das entsprechende Sachkonto nicht ausreichend budgetiert ist, müssen die beschlossenen Auftragskosten bei der Erstellung des 1. NAVA berücksichtigt werden. Die Bedeckung erfolgt aus Mehreinnahmen infolge zweier Grundstücksverkäufe bei denen keine Aufschließung mehr durch die Gemeinde erforderlich ist. Die Mehreinnahmen betragen rund € 56.000,-, weshalb die Auftragsvergabe ruhigen Gewissens erfolgen kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Präzisionsmessung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der letzten Vorstandssitzung am 01.03.2011 ZT Univ. Prof. DI Dr. techn. Dietmar Adam zwecks Gutachtenerstellung sowie Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes beauftragt wurde. In dieser Tätigkeit empfahl er eine Präzisionsmessung vorzunehmen, um die Bewegung des Gebäudes feststellen zu können. Diesbezüglich wurde von DI Erwin Lebloch ein Anbot eingeholt. Die Präzisionsmessung kostet einmalig € 1.370,- netto. Jede weitere Messung inklusive Auswertung beträgt dann € 680,- netto. Alle Kosten sind im Voranschlag 2011 nicht budgetiert, weshalb diese im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden müssen.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass den Auftrag hinsichtlich der Präzisionsmessung die Firma DI Lebloch zu einem Preis von € 1.370,- netto und hinsichtlich jeder weiteren Vermessung inklusive Auswertung zu einem Preis von € 680,- netto erhalten soll. Da das entsprechende Sachkonto nicht ausreichend budgetiert ist, müssen die beschlossenen Auftragskosten bei der Erstellung des 1. NAVA berücksichtigt werden. Die Bedeckung erfolgt aus Mehreinnahmen infolge zweier Grundstücksverkäufe bei denen keine Aufschließung mehr durch die Gemeinde erforderlich ist. Die Mehreinnahmen betragen rund € 56.000,-, weshalb die Auftragsvergabe ruhigen Gewissens erfolgen kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 4: Verzicht der Gemeinde auf Regressansprüche gegen Feuerwehrorgane

Sachverhalt:

Der Bgm. berichtet, dass die Gemeinde eine Verzichtserklärung auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrorgane der Freiwilligen Feuerwehr der Marktgemeinde Gaweinstal beschließen möge.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgende Verzichtserklärung auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrorgane der Freiwilligen Feuerwehr der **Marktgemeinde Gaweinstal** beschließen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am nachstehen angeführten Beschluss gefasst:

Verzichtserklärung der Gemeinde auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrorganen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Gemeinde verzichtet auf Ersatzansprüche, welcher der Gemeinde einem Feuerwehrmitglied oder mehreren Feuerwehrmitgliedern gegenüber, die als Organe der Gemeinde gehandelt haben, aufgrund des Amtshaftungs-, Dienstnehmerpflicht-, Organhaftungsgesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften zu stehen und die nicht durch eine entsprechende Versicherung gedeckt sind.
2. Nicht umfasst von diesem Verzicht sind Schäden, die durch besonders grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der oben genannten Organe herbeigeführt worden sind.
Unter besonders grob fahrlässigem Verhalten ist die Herbeiführung eines vorhersehbaren Schadens durch eine besonders ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten durch das Organ zu verstehen.
3. Feuerwehrmitglieder gelten als Organe im Sinne der obigen Ausführung, wenn sie als Feuerwehrmitglieder für die Gemeinde Handeln, gleichgültig welcher Art ihr Rechtsverhältnis zur Gemeinde ist.
4. In nach den obigen Bestimmungen schwierig zu beurteilenden Fällen behält sich der Gemeinderat die Beschlussfassung im Einzelfall vor.
5. Diese Verzichtserklärung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Der Feuerwehrkommandant:

Der Bürgermeister:

.....

.....

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 5: 50. Todestag des Heimatdichters Josef Weiland – Anschaffung Bücher

Sachverhalt:

Der Bgm. berichtet, dass der Heimatdichter Josef Weiland aus Schrick am 12.07.2011 seinen 50. Todestag hat. Über ihn und seine Werke/Gedichte soll ein Buch geschaffen werden. Grundvoraussetzung dafür ist jedoch eine garantierte Abnahmezahl der Bücher. In Schrick hat sich der DEV bereit erklärt, eine hohe Anzahl an Bücher anzukaufen. Die Gemeinde Gaweinstal sollte 20 Stück dieser Bücher zu einem Preis von € 30,-/Buch ankaufen.

VA-Stelle: 1/381-729

VA-Betrag: € 100,-

frei: € 100,-

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kosten für den Ankauf der Bücher über den Heimatdichter Josef Weiland anlässlich seines 50. Todestag übernommen werden. Da das entsprechende Sachkonto nicht ausreichend budgetiert ist, müssen die beschlossenen Kosten bei der Erstellung des 1. NAVA berücksichtigt werden. Die Bedeckung erfolgt aus Mehreinnahmen infolge zweier Grundstücksverkäufe bei denen keine Aufschließung mehr durch die Gemeinde erforderlich ist. Die Mehreinnahmen betragen rund € 56.000,-, weshalb der Ankauf der Bücher ruhigen Gewissens erfolgen kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 6: Sondernutzung von Straßengrund – Betriebsgebiet In Lüssen – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass hinsichtlich dem Hochwasserrückhaltebeckensystem Gaweinstal Nord (RHB 2 und RHB 3) ein Sondernutzungsvertrag zwischen dem Land NÖ und der MG Gaweinstal vorliegt. Das Land NÖ gestattet entsprechend dem NÖ Straßengesetz der MG Gaweinstal die in den Projektunterlagen bezeichnete Landesstraße B-7 zufolge Errichtung des Hochwasserrückhaltesystem Gaweinstal Nord zu benutzen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den folgenden Sondernutzungsvertrag zwischen dem Land NÖ und der MG betreffend der Landesstraße B-7 zufolge Errichtung und Benutzung des Hochwasserrückhaltesystem Gaweinstal Nord beschließen:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 3 - Wolkersdorf
2120 Wolkersdorf, Johann Gallerstraße 14-16

STBA3-SN-12/072-2011



VERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße), im folgenden kurz Land genannt, einerseits und

der **Marktgemeinde Gaweinstal**,
in **2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 3**,

im Folgenden kurz Vertragspartner genannt, andererseits.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom 4. Oktober 2010 – eingebracht von Interival ZT GmbH - sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete Landesstraße zufolge Errichtung

des **Hochwasserrückhaltebeckensystem Gaweinstal Nord (RHB 2 und RHB 3)**
in der Marktgemeinde Gaweinstal,

im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 3, Wolkersdorf,
im Betreuungsbereich der Straßenmeisterei **Mistelbach**,

für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benutzen.

Benützt wird die **Landesstraße B-7** Grst.Nr.: 1874/1

im Bereich von Strkm 31,546 bis Strkm 31,755
durch div. Maßnahmen laut Projekt in der KG Gaweinstal.

rechtsseitig von km 31,546 – km 31,642:

Rückhaltebecken 3, Leitschienen, Zufahrt, Auslaufbauwerk, Einlaufbauwerk;

bei km 31,600; Unterquerung mit RWK-DN 600 bestehend;

linksseitig von km 31,600 – km 31,755:

Rückhaltebecken 2, Leitschienen, Zufahrt, RW3 zu Absturzschart adaptieren;

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlagen auf Straßengrund sind den beiliegenden Projektunterlagen von INTERIVAL ZT GmbH, Projekt Nr. 10621 zu entnehmen.



- 2 -

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. *Beginn und Dauer des Vertrages*

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigstellung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. *Einräumung der Sondernutzung*

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch dem Land im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen.

3. *Kostentragung und Kostenersatz*

Der Vertragspartner hat alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, selbst zu tragen.

4. *Abänderungspflicht*

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.



- 3 -

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis fertigzustellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.



- 4 -

9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleichbleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihm zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen.



- 5 -

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:1000 in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenmeisterei zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusi-



- 6 -

chern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN UND STRASSENBRÜCKEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. STBA3-SN-12/072-2011** enthalten.



- 7 -

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

Gaweinstal, am 7.3.2011

 Richard Schöber

Für den Vertragspartner Ing. Richard Schöber

Wolkersdorf, am

Für das Land Niederösterreich

Dienstsiegel

Beilage

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 7: Bodenverlegearbeiten und Farbenankauf – altes Gemeindeamt – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass im alten Gemeindeamt der Boden bereits sehr alt und kaputt war, weshalb er vor der Vermietung an die Pfarre von der Firma Novak neu verlegt werden musste. Für die Ausmalung der Räume musste zusätzlich Farbe angekauft werden. Die Kosten dafür betragen insgesamt € 2.950,56 brutto.

VA-Stelle: 1/853-614

VA-Betrag: € 1.000,-

frei: - € 339,40

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kosten für die Bodenverlegetätigkeiten und für die Farbe der Firma Novak übernommen werden. Da das entsprechende Sachkonto nicht ausreichend budgetiert ist, müssen die beschlossenen Kosten bei der Erstellung des 1. NAVA berücksichtigt werden. Die Bedeckung erfolgt aus Mehreinnahmen infolge zweier Grundstücksverkäufe bei denen keine Aufschließung mehr durch die Gemeinde erforderlich ist. Die Mehreinnahmen betragen rund € 56.000,-, weshalb die Beschlussfassung ruhigen Gewissens erfolgen kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Sireneninstallierung – KG Martinsdorf

Sachverhalt:

Der Bgm. berichtet, dass die neue Sirenenanlage in der KG Martinsdorf insgesamt Kosten in der Höhe von € 13.187,10 brutto verursacht. Jene Kosten untergliedern sich in die Anschaffungskosten der Sirene in der Höhe von € 9.077,76 brutto bei der Firma WINMAX sowie in Installierungskosten jener Sirene durch die Firma Manschein in der Höhe von € 4.109,34 brutto (Zuleitung, Montage am Dach, Blitzschutz).

VA-Stelle: 1/163-050

VA-Betrag: € 9.200,-

frei: € 9.200,-

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kosten für die Sireneninstallierung in der KG Martinsdorf übernommen werden. Da das entsprechende Sachkonto nicht ausreichend budgetiert ist, müssen die beschlossenen Auftragskosten bei der Erstellung des 1. NAVA berücksichtigt werden. Die Bedeckung erfolgt aus Mehreinnahmen infolge zweier Grundstücksverkäufe bei denen keine Aufschließung mehr durch die Gemeinde erforderlich ist. Die Mehreinnahmen betragen rund € 56.000,-, weshalb die Beauftragung ruhigen Gewissens erfolgen kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 9: Grundabtretung – Steiner – KG Martinsdorf

Sachverhalt:

Der Bgm. berichtet, dass Herr Karl Steiner entsprechend des Teilungsplanes von DI Schweinhammer vom 12.04.1999, GZ: 5850/99-A, und entsprechend des Bescheides der MG Gaweinstal vom 15.01.2009 die Grundabtretung beim Grundbuchsgericht beantragt hat. Dafür bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge entsprechend des Teilungsplanes von DI Schweinhammer vom 12.04.1999, GZ: 5850/99-A, und entsprechend des Bescheides der MG Gaweinstal vom 15.01.2009 die Grundabtretung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Beitragsgemeinschaft Viehtriftäcker – KG Pellendorf

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Weg, GstNr: 1283, bei den Viehtriftäckern aufgrund ständig auftretender Erosionen saniert gehört. Er muss so umgebaut werden, dass der Bestand und die Befahrbarkeit des Weges dauerhaft gesichert wird. Das ca. mit 8% fallende südwestliche Teilstück soll auf eine Länge von rund 150m und eine Breite von 3 m asphaltiert werden. Beim nordöstlichen Teilstück, das eine Neigung von ca. 2% aufweist, soll die Tragschicht verstärkt werden. Der Weg soll so umgebaut werden, dass die Straßenwässer dauerhaft in die im Zuge der Kommissierung vorgesehenen Retentionsräume eingeleitet werden. Die Gesamtbaukosten werden grob mit € 20.000,- geschätzt. Die Bauumsetzung soll nach der Unwettersaison 2011 (09-10/2011) erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass hinsichtlich des „Güterweges“ Viehtrift Äcker in der KG Pellendorf die Gemeinde 30 % der Errichtungskosten finanziert. Weiters beteiligt sich die Gemeinde gemäß Bescheid der zu errichtenden Beitragsgemeinschaft gem. NÖ Straßengesetz 1999 an den Erhaltungskosten mit 100%.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Grundsteuerbefreiung Clubgebäude – USV Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der USV Schrick um Befreiung vom Grundsteuermessbetrag angesucht hat. Jener Grundsteuermessbetrag bezieht sich auf das Clubgebäude und beträgt € 86,75 pro Jahr. Generell ist es üblich, dass die Vereine unserer MG keinen Grundsteuermessbetrag leisten müssen.



Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Befreiung des USV Schrick von der Grundsteuer hinsichtlich ihres Clubgebäudes beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: Pachtvertrag – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Rupert Bayerl der Pächter der Grundstücke 2892/5 und 5574 war und diese zurückgelassen hat. Herr Herbert Höfer hatte den Antrag gestellt, jene Grundstücke zu pachten. Nun wurde zwischen der MG Gaweinstal und Herrn Herbert Höfer betreffend der Grundstücke 2892/5 und 5574 ein Pachtvertrag ausgearbeitet, der vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden Pachtvertrag beschließen:

MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL
 2191 GAWEINSTAL Kirchenplatz 3
 Bezirk Mistelbach - Niederösterreich
 Tel. 02574/2221, Fax DW 18, DVR. 0398136; UID-Nr. ATU 16213602
 E-mail: gemeinde@gaweinstal.gv.at
F:\www\2020\kommun\pachtverträge\gemeinde\pachtvertrag Höfer Herbert - akt 2011.docx

PACHTVERTRAG (Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke)

Verpächter: Marktgemeinde Gaweinstal, 2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 3

Pächter: Höfer Herbert, geb. 26.09.1960, 2191 Schrick, Josef Weilandstr. 52, Landwirt

I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke im unverbürgten Ausmaß lt. Katasterland:

Katastral-gemeinde	Bezeichnung und Lage	Nutzungs-art*)	EZ	Gst.Nr.	Größe			
					ha	ar	m ²	
Schrick		A		2892/5	1	23		
Schrick		A		5574		20		
Summe						1	43	

*) Legende (zutreffendes angeben):
 AAckerland
 GGrünland
 SSpezialkulturlflächen
 WI/WTWeingartenflächen
 FOForstflächen

2. Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1 angeführten Flächenmaße die Grundstücksgrößen lt. Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen bzw. digitaler Katastermappe darstellen. Verpächter und Pächter sind sich darüber einig, dass die tatsächlich in der Natur vorhandenen Grundflächen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Beiden Parteien sind die Naturgrenzen bekannt.





3. Mitverpachtet sind die Obstbäume und –sträucher, die auf den verpachteten Grundstücken stehen.
Das Nutzungsrecht des Pächters an den Obstbäumen und –sträuchern beschränkt sich auf die Aberntung der Früchte. Der Pächter hat abgestorbene Obstbäume und –sträucher zu entfernen und laufend zu ersetzen.

Dem Pächter obliegt weiters die ordnungsgemäße Erhaltung der auf dem/den Pachtgrundstück(en) befindlichen Landschaftselemente.

4. Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bestandteilen.

II.

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am 01.01.2011.

Nur bei Verträgen auf unbestimmte Zeit*):

Pächter und Verpächter vereinbaren als Termin, zu welchem das Pachtverhältnis gekündigt werden kann, den 31.3. und den 30.11., wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten einzuhalten ist.

III.

Der Hauptpachtzins beträgt jährlich 700 kg Mahlweizen / ha, mit dem zum 1. Oktober gültigen Mahlweizenpreis inklusive Referenzertragsanteil und ist erstmals im Oktober 2011 zu bezahlen.

Für die der Vertragsunterfertigung folgenden Wirtschaftsjahre ist der Pachtzins jeweils im Oktober im Nachhinein zu bezahlen.

IV.

Die mit dem Pachtgrundstück verbundene(n) Grundsteuer(n) und Grundsteuerzuschläge trägt der Pächter.

V.

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.



Der Pächter hat folgende, auf der Bewirtschaftung der Pachtfläche beruhenden Lieferkontingente übernommen und verpflichtet sich, deren Bestand zu wahren:

Die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm ist nicht gestattet.

VI.

Eine Unterverpachtung an Dritte ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters gestattet.

VII.

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu den gesetzlichen Kündigungsterminen zu kündigen.

VIII.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

IX.

Im Hinblick auf die Einheitliche Betriebsprämie im Rahmen der GAP vereinbaren die Parteien folgendes:

Auf die Dauer des Pachtverhältnisses werden dem Pächter nachfolgend angeführte Zahlungsansprüche zur Nutzung überlassen:

Anzahl	Art der Zahlungsansprüche**)	Wert je ZA in Euro	Gesamtwert in Euro
1,43	FZA	229,154	327,69
		Summe	327,69

**) flächenbezogene Zahlungsansprüche (FZA)
Stillegungszahlungsansprüche (SLZA)
besondere Zahlungsansprüche (BZA)
Zahlungsansprüche aus nat. Reserve (NRZA), Übertragung nur bei (vorweggenommener) Erbfolge



Der Pächter seinerseits stellt durch Beantragung sicher, dass die Zahlungsansprüche nicht zugunsten der nationalen Reserve verfallen.

Bei Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses hinsichtlich aller Flächen oder hinsichtlich Teilflächen verpflichtet sich der Pächter, die für diese Flächen/Teilflächen verfügbaren Zahlungsansprüche im oben angeführten Ausmaß und Gesamtwert vollständig bzw. bei Teilflächen im anteiligen Ausmaß entweder an den Verpächter oder von diesem namhaft gemachte(n) Folgebewirtschafter zu übertragen.

Der Gesamtwert dieser, bei Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses zu übertragenden Zahlungsansprüche, ist mit dem oben angegebenen Gesamtwert begrenzt.
Die Gesamtzahl der rück zu übertragenden Zahlungsansprüche ist durch eine allfällige seitens der AMA geringer festgelegte Anzahl begrenzt.

Einbehalte für die nationale Reserve, Modulation und finanzielle Disziplin sind zu berücksichtigen.

X.

Eine Änderung der Nutzungsart (z.B. Umwandlung von Ackerland in Grünland oder von Grünland in Ackerland) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.

Vereinbarungen betreffend ÖPUL-Verpflichtungen:

- Der Pächter verpflichtet sich, die von einem Vorbewirtschafter eingegangenen Verpflichtungen aus dem Österreichischen Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) für die Dauer des noch offenen Verpflichtungszeitraumes zu erfüllen.
Dies gilt für folgende ÖPUL-Maßnahmen:
- Der Verpächter leistet Gewähr, dass bei Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses vor Ablauf des im ÖPUL festgelegten Verpflichtungszeitraumes jeder nachfolgende Bewirtschafter die für die ggst. Pachtfläche(n) eingegangenen Verpflichtungen aus dem ÖPUL für die Dauer des noch offenen Verpflichtungszeitraumes erfüllt.
Dies gilt für folgende ÖPUL-Maßnahmen:

Die Gewährleistung entfällt, wenn das Pachtverhältnis aus Verschulden des Pächters/Bewirtschaftungsberechtigten vorzeitig beendet wird.



XI.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

XII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze.

XIII.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gaweinstal, am 06.04.2011

Unterschriften:
Verpächter:

Pächter:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 13: Dringlichkeitsantrag: Bericht über die Sitzungen des Prüfungsausschusses

Sachverhalt:

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Rainer Hickl gibt bekannt, dass der Prüfungsausschuss am 15.04.2011 eine angesagte Prüfungsausschusssitzung hatte, bei der die Klage gegen DI Jorda behandelt wurde. DI Jorda erläuterte das Verfahren aus seiner Sicht. Die Gemeinde machte ihm ein Vergleichsangebot, welches er abschlug und selbst Forderungen stellte. Die beiden Parteien gingen ohne Abschluss eines Vergleiches auseinander.

Betreffend die Überprüfung der Versicherungen der Gemeinde wurde dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung verschoben, da der zuständige Sachbearbeiter nicht anwesend war.



TOP 14: Dringlichkeitsantrag: Übernahmevertrag – Parzellierung Purkhauser – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Bgm. berichtet, dass von unserem Ziviltechnikerbüro Dr. Lang ein Übernahmevertrag hinsichtlich der Parzellierung Purkhauser in der KG Schrick ausgearbeitet wurde. Darin sind die Übernahmekriterien enthalten unter welchen Bedingungen die Marktgemeinde Gaweinstal das Kanal- und Wassernetz, die Straßen sowie die Straßenbeleuchtung übernimmt. Die Anschließungsarbeiten haben durch die Firma R&K Reimer Immobilien GmbH. zu erfolgen.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden Übernahmevertrag beschließen:

Übernahmevertrag hinsichtlich Anschließung zur „Parzellierung Purkhauser“ in der KG Schrick

zwischen der MG Gaweinstal und Firma R&K Reimer Immobilien GmbH

„Die von der Fa. „R&K Reimer Immobilien GmbH“ geplanten Bauarbeiten in der KG Schrick für die Anschließung des Gebietes „Parzellierung Purkhauser“ werden von der Marktgemeinde Gaweinstal nur übernommen, wenn die Kanal- und Wasserleitungsarbeiten, sowie der Straßenneubau und die Straßenbeleuchtung entsprechend dem Stand der Technik ausgeführt werden.

Folgende Mindestanforderungen werden von der MG Gaweinstal für die Übernahme gefordert:

Allgemeines

Örtliche Bauaufsicht und Abnahme von Kanal- und Wasserleitung sowie Straßenbau und Straßenbeleuchtung durch das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH.

Schmutzwasserkanal

- Einbau eines geeigneten Bettungsmaterials (Kontrolle der Dicke der Unteren- und Oberen Bettungsschicht)
- Verdichtung der Künette (Verdichtung 60 MN/m²)
- Rohrmaterial: für den Schmutzwasserkanal PP für den Regenwasserkanal PP oder PVC
- Es ist grundsätzlich Austauschmaterial (Künettenfüllmaterial) zu verwenden. Nach Rücksprache mit der MG Gaweinstal bzw. der techn. Oberleitung kann eventuell das verdichtungsfähige Aushubmaterial wiedereingebaut werden
- Externe Dichtheitsprüfung des Kanals und der Schächte inkl. TV-Befahrung (Ausschreibung erfolgt von der Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH)

WVA-Wasserleitung:

- Einbau eines geeigneten Bettungsmaterials (Kontrolle der Dicke der Unteren- und Oberen Bettungsschicht)
- Rohrmaterial: für die Wasserleitung PVC Druckrohr PN10
- Desinfektion und Spülung ist seitens der Baufirma durchzuführen
- Externe Dichtheitsprüfung mit dem 1,5 fachen Betriebsdruck von 6,0 bar (Ausschreibung erfolgt von der Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH)



Straßenneubau:

- Straßenaufbau: Unterbauplanum (Verdichtung 35 MN/m²)
30 cm Frostschuttschicht (Verdichtung 60 MN/m²)
10 cm mech. Stab Tragschicht (Verdichtung 75 MN/m²)
10 cm BTB
- Lastplattenversuche über der Künette (mind. 2 Stk.) oder verlängerte Gewährleistungsfrist bis 5 Jahre

Straßenbeleuchtung:

- Lichtberechnung nach ÖNORM EN 13201 und O 1051
- Leitungsdimensionierung nach ÖVE/ÖNORM E 8001
- Produkte müssen den Qualitätsstandard der MG Gaweinstal entsprechen
- Liefern von Atteste und Dokumentationsunterlagen

Da die Aufschließung über die R&K Reimer Immobilien GmbH erfolgt, sind von den Bauwerbern die Einmündungsabgabe für Kanal, die Wasseranschlussabgabe sowie die Aufschließungskosten für den Straßenbau und Straßenbeleuchtung an die Fa. „R&K Reimer Immobilien GmbH“ zu bezahlen.

Die Marktgemeinde Gaweinstal erhält von der R&K Reimer Immobilien GmbH lediglich die anteiligen Kosten der Einmündungsabgabe für die Errichtungskosten von Kläranlage bzw. Hochbehälter, das sind 1-malig pro Parzelle ein Pauschalbetrag von 1.100 EUR¹⁾. Die Pauschalbeträge pro Parzelle sind vor Übernahme des WVA und ABA-Netzes durch die MG Gaweinstal von R&K an die Gemeinde zu leisten!

Die jährlichen Kosten (Kanalbenützungsgebühr und Wasserbezugsgebühr) des Kanal- und Wasseranschlusses werden nach der Übernahme von der Marktgemeinde Gaweinstal eingehoben.

1) Lt. Förderansuchen BA08 betragen die Gesamtkosten für die Kanalanlage 12.271.076 EUR, der Anteil der Kläranlage beträgt davon 2.399.952 EUR. Dies entspricht einem Anteil der Kläranlage von ca. 20 %. Bei einer mittleren bebauten Fläche von 125 m² und 2 Geschoße sowie einer unbebauten Fläche von 500m² ergeben sich lt. Gemeindegebühren für Kanal und Wasser 5.660 EUR pro Parzelle. Der Anteil für die Kläranlage beträgt daher 5.660 EUR x 20% = ca. 1.100 EUR. Für die Wasserleitung kann ebenfalls von einem Anteil der Hochbehälter von ca. 20 % der Gesamtkosten ausgegangen werden.

laut Gemeinderatsbeschluss vom 27.04.2011

Gaweinstal, am 28.04.2011

Für die MG Gaweinstal

Für die Fa. R&K Reimer Immobilien GmbH

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 15: Dringlichkeitsantrag: Kostenübernahme sprengelfremder Schulbesuch – Kerstin Strömmer

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Renate Strömmer einen Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch gestellt hat. Kerstin soll die ASO Mistelbach besuchen, da sie dort auch eine schulische Nachmittagsbetreuung und somit die beste Förderung erhalten könnte. Dies ist in Gaweinstal nicht möglich.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem sprengelfremden Schulbesuch von Kerstin Strömmer in der ASO Mistelbach zugestimmt wird, da es in Gaweinstal tatsächlich keine schulische Nachmittagsbetreuung gibt, diese jedoch für jene Schülerin dringend erforderlich ist. Da das entsprechende Sachkonto nicht ausreichend budgetiert ist, müssen die beschlossenen Auftragskosten bei der Erstellung des 1. NAVA berücksichtigt werden. Die Bedeckung erfolgt aus Mehreinnahmen infolge zweier Grundstücksverkäufe bei denen keine Aufschließung mehr durch die Gemeinde erforderlich ist. Die Mehreinnahmen betragen rund € 56.000,-, weshalb die Kostenübernahme ruhigen Gewissens erfolgen kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16: Dringlichkeitsantrag: Resolution an das Österreichische Parlament und die Bundesregierung: Petition zum weltweiten Atomausstieg

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über den Dringlichkeitsantrag der SPÖ Gaweinstal, der wie folgt lautete:

Das unserer Gemeinde am nächsten liegende Atomkraftwerk ist wenige Kilometer von der Staatsgrenze entfernt. Die Katastrophe von Fukushima hat gezeigt, dass Atomenergie nicht beherrschbar ist. Österreichs Sicherheit kann also nur durch einen europaweiten Atomausstieg gewährleistet werden. Bundeskanzler Werner Faymann initiiert deshalb gemeinsam mit der SPD eine europaweite Bürgerinitiative für den Atomausstieg. Österreich nimmt mit seiner konsequenten Anti-Atom-Haltung in Europa eine Sonderstellung ein. Wirft man einen Blick auf Europas Regierungen, wird schnell klar, dass diese mehrheitlich gegen ein Ende der Kernenergie sind. Europaweit gibt es 143 Atomkraftwerke, 13 davon liegen in Grenznähe zu Österreich.

Die wichtigsten Verbündeten im Kampf gegen die starke Atomlobby sind daher die europäischen Bürgerinnen und Bürger. Daher gilt es jetzt, eine gemeinsame Bürgerbewegung zu starten.



Antrag der SPÖ Gaweinstal an den Gemeinderat:

- Beiliegende Petition der Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 (www.atomausstieg.at) zu unterstützen.

Petition zum weltweiten Atomausstieg

Mit Entsetzen und Trauer verfolgen wir die Katastrophe in Japan. Unsere Gedanken und unser Mitgefühl sind bei den vielen Opfern und ihren Familien.

Wir sind erschüttert, dass 25 Jahre nach Tschernobyl in Japan offenbar ein Super-GAU passiert, mit unermesslichen Folgen für die Menschen in Japan. Die Jahrhundertkatastrophe in Japan zeigt ganz klar: Atomkraft ist nicht sicher und wird es auch nie sein. Es ist niemals auszuschließen, dass es durch Menschliches Versagen (wie vor 25 Jahren in Tschernobyl), durch Sicherheitsmängel (wie bei den AKW an Österreichs Grenze) oder Naturkatastrophen wie in Japan zu schweren Unfällen kommen kann, die unermessliches Leid für hunderttausende Menschen bedeuten. 1978 konnten wir mit einer Volksabstimmung gemeinsam Zwentendorf verhindern. Jetzt wollen wir den weltweiten Atomausstieg und beginnen hier und jetzt in Europa:

ABSCHALTEN! JETZT!

1. Sofortige Abschaltung aller Hochrisiko-Reaktoren in Europa!

Dazu zählen:

- Siedewasserreaktoren vom Typ Fukushima (z.B. Isar 1 in der Nähe von München/Deutschland)
- AKW in Erdbebengebieten (z.B. Krsko in Slowenien und Neckarwestheim in Baden-Württemberg)
- AKW ohne Schutzhülle (Containment), z.B. die grenznahen AKW Mochovce, Bohunice/Slowakei, Dukovany/Tschechien, Paks/Ungarn
- AKW, die älter als 30 Jahre sind (z.B. AKW Biblis A und B in Hessen/Deutschland) bzw. deren Versorgungseinrichtungen (Strom, Kühlmittel, etc.) unzureichend gegen Ausfälle oder Terroranschläge gesichert sind.

2. Stopp für Laufzeitverlängerung und Neubaupläne von AKW!

Ganz wichtig für Österreich: Das AKW Mochovce in der Slowakei darf nicht ausgebaut werden. Es gab keine EU-gesetzeskonforme Umweltverträglichkeitsprüfung. Deswegen muss die Bundesregierung ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Slowakei einleiten.

3. Abschaltplan für alle anderen europäischen AKWs bis 2020!

4. Stopp der Milliarden-Subventionen an die Atomindustrie!

Der EURATOM-Vertrag muss zum Ausstiegsvertrag werden und darf nicht länger die Atomindustrie finanzieren.



5. Nachhaltige Investitionen in erneuerbare Energien und Effizienz!

„Ökostrom statt Atomstrom“: Energieversorger müssen Pläne vorlegen, wie sie aus Atomstromimporten aussteigen. Energieeffizienzoffensive: Die österreichische Bundesregierung muss eine Energieeffizienz-Milliarde bereitstellen.

- Sie in Form einer Gemeinderesolution an das Österreichische Parlament und die Bundesregierung weiterzuleiten
- Und die Bundespolitik damit aufzurufen, sich weiterhin für einen Europa- und Weltweiten Atomausstieg einzusetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17: Dringlichkeitsantrag: Aufhebung des Betretungsverbotes in Pellendorf, Adergassl 1 gem. ABGB §§ 1451 ff

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über den Dringlichkeitsantrag der SPÖ Gaweinstal, der wie folgt lautete:

In der KG Pellendorf hat Herr Khevenhüller im Straßenzug „Adergassl“ vor dem Haus Nr. 1 ein Schild „Privatgrundstück - Betreten verboten“ aufgestellt (Beilage 1). Die bezeichnete Liegenschaft wurde in der Vergangenheit von den Anrainern, von Fahrzeugen im Straßendienst und Gemeindefahrzeugen sowie von Lieferanten als Umkehrstelle benutzt. Seit einigen Tagen wird diese Möglichkeit durch den Eigentümer, Herrn Khevenhüller nicht mehr gestattet. Wie die angeschlossene Bestätigung eines Anrainers (Beilage 2) zeigt und von vielen Bewohnern der Katastralgemeinde Pellendorf bestätigt wird, wurde der in Beilage 3 gekennzeichnete Teil des Straßenzuges „Adergassl“ seit weit mehr als 30 Jahren zum Umkehren benutzt, weil ein Zurückschieben auf die Landesstraße nur unter erhöhter Gefahr und ein Reversieren aufgrund der Enge der Gasse nicht möglich sind. Durch die langjährige unbeanstandete Benutzung der Liegenschaftsteile wurde gem. ABGB §§ 1451 ff ein Servitut in Form des Wege- und Fahrrechtes begründet.



Beilage 1





Beilage 2

5.3.11

Bestätigung!

Herr Zeman Hans geb. 10.7.36
wohnt seit Sommer 1968 in Pellendorf
und besetzt seit dieser Zeit die
Anwohner vom Adergassl seit dieser Zeit
im Adergassl Hans NR I der Herr
Kreuzkeller die Straße zum Umkehren besetzen.
Ebenfalls besetzen die Österreichische Post
und die Schranke der Gemeinde die
Straße zum Umkehren. Die Straße würde täglich
ständig und täglich benutzt seit dieser Zeit.

Hans Zeman
Landerstraße 10
2191 - Pellendorf
Zeman Hans



Beilage 3





Antrag der SPÖ Gaweinstal an den Gemeinderat:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, Gespräche mit dem Liegenschaftseigentümer zu führen, damit die errichtete Tafel „Privatgrundstück - Betreten verboten“ umgehend wieder entfernt und somit den Anrainern ein Umkehren gestattet wird.

Sollte der Grundstückseigentümer dieser Aufforderung nicht nachkommen, möge die Gemeinde eine entsprechende Klage bei Gericht einbringen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt

Abstimmungsergebnis: keine Stimme dafür

14 Stimmen dagegen

6 Stimmenthaltungen (GR Esberger, GR Hickl,

gGR Rabenreither, gGR Arthaber, GR Kuzdas J., GR Koch)

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der SPÖ

Schriftführer